

Das **Besucherkonzept** dient zur Regelung von Besuchen im Seniorenzentrum Wohnen am Schlossanger. Ziel ist es, Besuche in der Einrichtung, trotz der bestehenden Pandemie zu ermöglichen und gleichzeitig das Risiko einer Ansteckung unserer Bewohner*innen, unter den Besuchern, sowie den Mitarbeitern, so gering wie möglich zu halten. Hierzu ist die Einrichtung gemäß der *Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (vom 16.04.2021)* verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, die einen geregelten Zugang ermöglichen. Um den Ausbruch einer Covid-19-Infektion und dessen Folgen bis hin zu einer erneuten Schließung der Einrichtung zu vermeiden, bitten wir alle Besucher sich an die folgenden, festgelegten Schutzmaßnahmen zu halten.

1. Allgemeine Regelungen

- **Jeder Bewohner darf täglich höchstens von einer Person besucht werden**, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines **PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein**; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- **Ein Besuch ist nur nach vorhergehender Terminabsprache möglich.**
- Alle Besucher*innen werden am Eingang durch Mitarbeiter der Einrichtung schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuches registriert, um ggf. die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten.
- **Es dürfen nur die ausgewiesenen Besuchsorte frequentiert werden. (siehe Punkt 8)**
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ist nur der **direkte Weg zum Besuchsort** zulässig.
- **Alle weiteren Versorgungs- und Gemeinschaftsräume** wie z.B. Stüberl, Garten, Pflegebad, Friseursalon und Toiletten dürfen **nicht** betreten werden.
- Wünsche, (Arzt)Termine und Auskünfte über das Wohlbefinden bzw. den Gesundheitszustand sind nach Möglichkeit telefonisch unter den bekannten Telefonnummern zu kommunizieren. Ebenso besteht die Möglichkeit telefonisch ein Vor-Ort-Gesprächstermin zu vereinbaren.
- Die Teilnahme an internen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdienste und die Gartennutzung sind ausschließlich unseren Bewohner*innen vorbehalten. Eine Teilnahme oder Besuch als Besucher*in ist **nicht** möglich.
- Bei bestehenden Erkältungssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen etc., sowie bei Kontakt mit einer an Covid-19 positiv getesteten Person, einer erkrankten Person und / oder bei eigener Ansteckung mit dem Covid-19, ist ein Besuch ausgeschlossen.
- Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

2. Hygienemaßnahmen

- Die Basishygiene ist strikt einzuhalten:
 - Hände sind vor dem Betreten der Einrichtung zu desinfizieren- hierfür steht am Haupteingang ein Desinfektionsspender zur Verfügung.

- Halten Sie sich an die Husten- und Niesetikette.
- Vermeiden Sie, sich in das Gesicht zu fassen.
- Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung, in den Bewohnerzimmern und im Freien - sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können- FFP2-Maskenpflicht.

3. Ausnahmesituationen

- Notwendige externe Arztbesuche sowie Besuche bei Optiker, Hörgeräteakustiker und medizinischer Fußpflege sind jeder Zeit möglich. **Die Begleitperson(en) benötigen einen aktuellen negativen PoC- oder PCR-Test, der bei Abholung vorzuweisen ist.** Bitte sprechen Sie die Termine frühzeitig mit der Pflege ab.
- Sollte sich der gesundheitliche Allgemeinzustand eines Bewohners deutlich verschlechtern oder eine palliative Situation entstehen, können die nahestehenden Bezugspersonen ohne Besuchstermin zu Besuch kommen. In diesem Fall werden sie durch die Mitarbeiter der Pflege informiert. Gesonderte Besucherlisten werden im Bewohnerzimmer bereitgelegt.

4. Besucheranmeldung

Besuchstermine können unter **0172 / 8397270, Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr** telefonisch vereinbart werden.

5. Besuchszeiten

Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie
Sonntags von 13 Uhr bis 17.30 Uhr (Ausnahmen vorbehalten!)

Der Zugang ist ausschließlich über den Haupteingang gestattet.

Ab 18 Uhr ist die Einrichtung geschlossen. Alle Besucher sind gehalten das Haus über den Haupteingang zu verlassen.

Bei Nicht-Einhalten des Besucher-, Schutz- und Hygienekonzeptes behalten wir uns vor ein Haus- oder Besuchsverbot auszusprechen!

6. Ausgewiesene Besuchsorte und Besuchszeiten

Besuchsorte und Zeiten werden dem aktuellen Infektionsgeschehen, sowie den gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung (Risikobewertung) regelmäßig angepasst.

7. Besuchsdauer

Pro Besuch ist eine Besuchsdauer von **maximal 30 Min.** festgelegt. Die Besuchszeit ist einzuhalten. Die Besucherregistrierung ist angehalten, die Besuchszeiten zu kontrollieren, sowie die Beginn- und Endzeit zu dokumentieren.

8. Besuchsorte

• **Bewohnerzimmer**

Hinweise:

- ✓ Gehen Sie, nachdem Sie sich angemeldet haben auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer.
- ✓ Besuchen Sie ausschließlich ihren Angehörigen.
- ✓ Das Tragen der FFP2-Maske ist während des gesamten Aufenthaltes bindend.
- ✓ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- ✓ Bitte fassen Sie zum Schutz ihrer Angehörigen so wenig Gegenstände im Bewohnerzimmer wie möglich an.
- ✓ Melden Sie sich beim Verlassen bei der Besucherregistrierung über den Haupteingang ab.

• **Spaziergänge außerhalb der Einrichtung**

Hinweise:

- ✓ Bitte melden Sie sich bei der Besucherregistrierung an.
- ✓ Gehen Sie, nachdem Sie sich angemeldet haben auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer.
- ✓ Gehen Sie zum Spazieren auf direktem Weg über den Haupteingang nach draußen.
- ✓ Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- ✓ Vermeiden Sie Kontakt zu weiteren Personen während des Spaziergangs.
- ✓ Melden Sie sich bei der Besucherregistrierung nach dem Spaziergang zurück und beim Verlassen der Einrichtung ab.

Das bestehende Besucherkonzept wird entsprechend des Infektionsgeschehens, sowie der gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung (Risikobewertung) regelmäßig überprüft.

Besucher PoC-Antigen-Schnelltest

Die Wohnen am Schlossanger GmbH bietet zusätzlich, ab dem 15.02.2021 **bis zum 31.05.2021**, montags und mittwochs von 15 - 16 Uhr Besuchern*innen die Möglichkeit eines kostenlosen Schnelltests an.

Die Testungen können nicht an einen direkten Besuchstermin gekoppelt werden, da die Auswertung sowie die Bestätigung über einen negativen Test, erst im Nachgang möglich ist. Bitte klären Sie im Vorfeld bei der Terminabsprache für den Schnelltest ab, ob innerhalb der nächsten 48 Stunden ein freier Besuchstermin verfügbar ist und bringen Sie auch zum Besuchstermin Ihren Ausweis mit.

Ort: Haupteingang

Terminvergabe: ab 15.02.2021 werktags Mo.-Fr. 10-12 Uhr; 13-17.30 Uhr
unter 0172-8397270

Testtage: ab 15.02.2021 werktags Montag und Mittwoch

Uhrzeit: 15-16 Uhr nach vorheriger Terminabsprache

Voraussetzungen: Formular „Bestätigung über einen negativen Test“ wurde per E-Mail als Anhang versendet oder ist an der Besucherregistrierung erhältlich. (Bitte persönliche Daten **vorher** ausfüllen, Ausweis mitbringen!)

Wichtig!

Bitte essen und trinken Sie 30 Min. vor dem Schnelltest nichts und nehmen Sie in dieser Zeit keine Medikamente ein. Dies könnte das Ergebnis des Schnelltests beeinflussen. Kommen Sie pünktlich zum vereinbarten Termin, um Wartezeiten zu vermeiden. Falls Sie vorzeitig eintreffen sollten, warten Sie bitte vor dem Haupteingang, da im Gebäude kein Wartebereich vorhanden ist.

Die Bestätigung über ein negatives Testergebnis liegt der Besucherregistrierung am Folgetag vor. Fällt Ihr Schnelltestergebnis positiv aus, werden Sie umgehend telefonisch von uns benachrichtigt.

Selbsttests

Personen, die zum Zwecke des Besuchs einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners in einer vollstationären Einrichtung der Pflege und für Menschen mit Behinderung Zutritt in die Einrichtung erhalten wollen, sind dann abzuweisen, wenn sie mit einem bereits feststehenden Ergebnis eines Tests zur Eigenanwendung vorstellig werden. Hierbei ist nicht nachweisbar, ob das Probenmaterial von der Besuchsperson selbst stammt.

Soweit eine Besuchsperson aber einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt (**Nachweis ist durch den/ die Besucher/ in mitzubringen**), zum Zwecke des Zutritts in eine Einrichtung mit sich führt und diesen vor Ort in der Einrichtung an sich selbst vornimmt, kann durch die Einrichtung bei negativem Testergebnis ein Zutritt gestattet werden, wenn die Testabnahme unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal vorgenommen wird, so dass sich das Einrichtungspersonal vom Testergebnis überzeugen kann (4-Augen-Prinzip). Ein auf diese Weise erlangtes negatives Testergebnis steht einem schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnis i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV gleich.